

Die Ergebnisse namhafter wissenschaftlicher Studien des vergangenen Jahres konstatieren, dass ein vermehrter Einsatz von Energiespeichern bis zu einem sehr hohen Anteil Erneuerbarer Energien im Stromsystem für eine sichere Stromversorgung nicht geboten zu sein scheint. Dabei wird zumeist weder das Erfordernis einer Anpassung des Energieversorgungssystems an die Dargebotsabhängigkeit der Energieträger Wind und PV an sich, noch die Fähigkeit der Energiespeicher als grundsätzlich geeignetes Flexibilisierungsinstrument bestritten. Übereinstimmend wird jedoch davon ausgegangen, dass die Herausforderungen zu einem großen Teil durch anderweitige Flexibilisierungsinstrumente und – wo nötig – durch einen Netzausbau günstiger zu meistern sind. Doch selbst wenn man dem folgen möchte und die Notwendigkeit des Einsatzes der Speichertechnologie erst in einigen Jahren sieht, zwingt dieser Blick in die Zukunft schon jetzt zum Handeln. Denn um Effizienzsteigerungen durch zu erwartende Lernkurven und Marktentwicklungspotentiale anzureizen, sollte mit der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens bereits heute begonnen werden. Zum einen handelt es sich bei Rechtsänderungen um eher zeitintensive Prozesse; zum anderen hat ein solcher Änderungsprozess Signalwirkung und schafft Rechtssicherheit für Investitionsentscheidungen. Zur Umsetzung der vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten von Stromspeichern bei gleichzeitiger Etablierung rentabler Geschäftsmodelle sind die rechtlichen Rahmenbedingungen von entscheidender Bedeutung: Bereits beim Strombezug der Speicher können Abgaben und Umlagen den Strompreis pro kWh deutlich erhöhen. Zudem besteht das Problem, dass beim Einsatz von „grauem“ Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung der rückgewandelte Strom nicht als „grüner Strom“ bewertet wird, was für die Marktfähigkeit ausschlaggebend sein kann. Überdies muss geklärt werden, wie sich die Speichertechnologie in das regulatorische Gefüge zwischen Markt und Netz einordnen lässt.

Vor der Anpassung des Rechtsrahmens sind insbesondere folgende Fragen zu diskutieren:

- Sind Speicher als Verbraucher oder Erzeuger zu qualifizieren?
- Können Energiespeicher sowohl markt- als auch netzgesteuert betrieben werden?
- Welche Voraussetzungen bestehen, um neue Speichertechnologien rechtssicher, gleichberechtigt und sinnvoll in das System integrieren zu können?
- Welche rechtlichen Unterschiede ergeben sich, wenn Speicher vor oder hinter dem Netz eingesetzt werden?
- Welche rechtlichen Unterschiede ergeben sich zwischen den Speichertechnologien?

Der vielzitierte Blick ins Gesetz bietet hierauf noch keine zufriedenstellenden Antworten. Mangels eigener Definition im EnWG muss zunächst auf die Definition für Letztverbraucher in § 3 Nr. 25 EnWG zurückgegriffen werden. Dass dieser Rückgriff nicht genügt, beweist das EnWG selbst, indem es sich in diversen Paragraphen auf Stromspeicher neben Letztverbrauchern bezieht: § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1a, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 118 Abs. 6 EnWG. Eine Lösung für die Behandlung von Stromspeichern im Rahmen der Entflechtungsvorgaben drängt sich demnach nicht auf. Auch die Anreizsetzung für Speicher fällt je nach Gesetz unterschiedlich aus. Nach § 118 Abs. 6 EnWG ist eine Befreiung des gespeicherten Stroms von den Netzentgelten denkbar. Zudem ist eine EEG-Umlagebefreiung in § 60 Abs. 3 EEG angelegt. Für Pumpspeicherkraftwerke und Batteriespeicher

Stromspeicher als Bausteine zur Umsetzung der Energiewende

Rechtlichen Rahmen für Stromspeicher schaffen?

Stellungnahme Juni 2015

sieht auch das Stromsteuerrecht in § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG und § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV eine Befreiung vor.

Berücksichtigt man jedoch, dass diese Befreiungen nur dem Problem der doppelten Erhebung von Abgaben und Umlagen vorbeugen, ist tatsächlich noch keine echte Förderung von Speichern im Gesetz angelegt. Grund genug, diesen Missstand zu diskutieren und auf eine technologieoffene und fortschrittsoffene Weiterentwicklung des Rechtsrahmens hinzuwirken. Das IKEM würde es dabei begrüßen, wenn eine die fragmentarische Gesetzeslage zusammenführende Lösung gefunden werden würde.

Ansprechpartner beim IKEM: Simon Schäfer-Stradowsky



Berlin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel.: +49 (0)30/4081870-10
Fax: +49 (0)30/4081870-29
info@ikem-online.de
www.ikem-online.de



Greifswald
Domstraße 20a
17489 Greifswald
Tel.: +49 (0)3834/86-2100
Fax: +49 (0)3834/86-2114
lsrodi@uni-greifswald.de
www.ikem-online.de